

# **Satzung**

## **des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Bad Brückenau und Umgebung e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Bad Brückenau und Umgebung e.V., - Kurzform Haus & Grund Bad Brückenau und Umgebung – Organisation der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist die wirtschaftliche Vereinigung Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bad Brückenau und Umgebung.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Brückenau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kissingen eingetragen. Erfüllungsort des Vereins ist Bad Brückenau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Auch Bau- und Kaufinteressenten können Mitglied werden. Verwalter können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder und ausscheidende Vorstände, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden. Ehrenvorstände haben zusätzlich Sitz und beratende Funktion (Recht auf Anhörung), aber keinerlei Stimmrecht im Verwaltungsrat. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über einen formlosen Antrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endigt:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres anzuzeigen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt zwei volle Kalenderjahre.
  - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem jeweiligen Mitglied zu erklären. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen ab Zugang Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. die Dienste des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Anspruch zu nehmen,
2. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
3. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
4. Eigentümergemeinschaften und Gemeinschaften sonstiger dinglich Berechtigter haben bei Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen jeweils nur eine Stimme, wenn nicht alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erworben haben.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
3. die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
4. das Mitglied ist zum Bezug der offiziellen Vereinszeitung verpflichtet.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der jeweils beschlossenen Höhe und in den von dieser Satzung bzw. dem Vorstand festgesetzten Zeiträumen zu entrichten.
2. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum beschlussmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Haus einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft gilt stets für das gesamte im Vereinsbereich gelegene Grundeigentum.
3. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.
4. Neu eintretende Mitglieder des Vereins entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
5. Die Beiträge sind jährlich im Voraus ist zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verein zum Einzug der Beiträge im Sepa-Lastschriftenverfahren zu ermächtigen. Hierzu haben die Mitglieder dem Verein die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und etwaige nachträgliche Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
6. Ein Mitglied, welches mit einem Jahresbeitrag eines vorangegangenen Jahres im Rückstand ist, kann für die Dauer des Bestehens des Rückstandes sein Stimmrecht nicht ausüben.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Verwaltungsrat
- 3) die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vereinsvorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Kassier und der Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahldauer bleiben der Vorsitzende und sein Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahl hat in dem Kalenderjahr stattzufinden, in dem die Amtszeit endet.
4. Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben hauptberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
5. Der Vorstand kann andere Person zur Vertretung des Vereins ermächtigen und Zeichnungsbefugnis für den Verein erteilen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vorstand – nach vorheriger Anhörung des Verwaltungsrates - festgelegt wird.

## **§ 9**

### **Der Verwaltungsrat**

1. Dem Vorstand steht der Verwaltungsrat zur Seite. Der Vorstand bestimmt und ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die jeweilige Wahlperiode. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Vereinsmitgliedern.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von höchstens einer Wahlperiode bis zu 3 Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats benennen. Diese Ersatzmitglieder haben im Verwaltungsrat Sitz, aber kein Stimmrecht. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Kassier und den Schriftführer.

2. Der Verwaltungsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassiers und des Schriftführers,
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes,
  - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
  - d) die Wahl von Kassenprüfern,
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans (Fachzeitschrift),
  - i) die Auflösung des Vereins.

- 3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 5) Wahlen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.  
Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 6) Bei Vorstandswahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
- 7) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt entsprechend der Wahl der Vorstandsmitglieder.
- 8) Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Verkündungsorgan**

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Organ des Vereins. Dieses ist die Fachzeitschrift „Der fränkische Hausbesitz“. Diese Fachzeitschrift wird von allen Vereinsmitgliedern bezogen. Das Entgelt für den Bezug der Zeitschrift ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu überprüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

## **§ 13 Datenschutzregelung**

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- (5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren

#### **§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.